

Dokument	Pflegerecht 2016 S. 181
Autor	Andreas Petrik
Titel	Urteil des Bundesgerichts, I. sozialrechtliche Abteilung, vom 14. Oktober 2015 (8C_571/2015)
Urteilsbesprechung	8C_571/2015
Seiten	181-183
Publikation	Pflegerecht - Pflegewissenschaft
Herausgeber	Hardy Landolt, Iren Bischofberger, Brigitte Blum-Schneider, Peter Breitschmid, Christiana Fountoulakis, Thomas Gächter, Stephanie Hrubesch-Millauer, Ueli Kieser, Tanja Manser, Julian Mausbach, Peter Mösch Payot, Kurt Pärli, René Schwendimann
Frühere Herausgeber	Bernhard Rüttsche, Brigitte Tag
ISSN	2235-2953
Verlag	Stämpfli Verlag AG

Pflegerecht 2016 S. 181

Sozialversicherungsrecht

Nr. 83

Urteil des Bundesgerichts, I. sozialrechtliche Abteilung, vom 14. Oktober 2015 (8C_571/2015)

Unfallkausalität bei nicht objektivierbaren Schädigungen und degenerativen Vorzuständen der Wirbelsäule

Bei der Beurteilung der natürlichen Kausalität bei unfallbedingten Rückenbeschwerden wird danach unterschieden, ob es sich um eine richtungsgebende Verschlimmerung handelt oder nicht. Im ersten Fall wird der Zustand, wie er vor dem Unfall bestanden hat, nach drei bis vier Monaten, im zweiten Fall in der Regel nach sechs bis neun Monaten wieder erreicht. Die Frage der Adäquanz bei Beschwerden nach einem Auffahrunfall wird nach der sogenannten «Schleudertrauma-Praxis» geprüft.

Sachverhalt

Die diplomierte Pflegefachfrau A. rutschte am 2. November 2012 beim Auffangen einer stürzenden Patientin aus. In der Notaufnahme wurde ein lumbospondylogenes Schmerzsyndrom (Schmerzen im Bereich der Lendenwirbelsäule) nach Verhebetauma



diagnostiziert. Am 19. Dezember 2012 erlitt A. einen weiteren Unfall: Als A. ihr Auto anhielt, um abzubiegen, prallte ein anderes Auto von hinten in das Heck des Autos von A. Die Ärzte diagnostizierten einen Bandscheibenvorfall im Bereich der Halswirbelsäule, eine Distorsion der Halswirbelsäule, eine commotio cerebri (Gehirnerschütterung), Bewusstlosigkeit bei Schädelhirntrauma sowie eine Spinalkanalstenose (Wirbelkanalverengung). Am 23. Dezember 2012 wurde A. bei weiterhin bestehenden Beschwerden auf eigenen Wunsch aus der Klinik entlassen.

A. litt bereits vor dem Unfall mit der Patientin unter radiologisch und klinisch nachweisbaren Beschwerden im Bereich der Lendenwirbelsäule. Aufgrund der Beschwerden im Bereich der Halswirbelsäule wurde am 17. September 2013 die betroffene Bandscheibe operativ entfernt und die Wirbelsäule versteift. A. litt weiterhin unter Beschwerden im unteren und oberen Bereich der Wirbelsäule.

Der Unfallversicherer kam für die Heilbehandlung auf und richtete ein Taggeld aus. Nach Durchführung von weiteren Abklärungen teilte der Unfallversicherer A. mit, dass spätestens ab dem 17. September 2013 kein Wirkungszusammenhang zwischen den Unfallereignissen und den weiterhin bestehenden Beschwerden bestand. Am ablehnenden Entscheid hielt der Unfallversicherer auf Einsprache von A. fest. Das kantonale Versicherungsgericht wies die gegen den Einspracheentscheid erhobene Beschwerde ab.

Erwägungen

Vor Bundesgericht war zunächst streitig, ob zwischen den Unfällen und den weiterhin bestehenden Beschwerden ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Das Bundesgericht verweist auf die Rechtsprechung, wonach die Leistungspflicht des Unfallversicherers auch bei Verschlimmerungen von bestehenden Bandscheibenvorfällen gegeben sei, sich diese jedoch bei blosser Aktivierung eines degenerativen Vorzustandes auf Leistungen für das unmittelbar im Zusammenhang mit dem Unfall stehende Schmerzsyndrom beschränke. Der Zustand, wie er ohne Unfallereignis bestehen würde, sei nach aktuellem medizinischem Wissensstand bei Lumbalgien (Schmerzen im Bereich der Lendenwirbelsäule) und Lumboischialgien (Schmerzen bei Reizung der Nervenwurzel mit Ausstrahlung in das Bein) nach drei bis vier Monaten erreicht. Wurde eine Diskushernie durch ein Unfallereignis in dem Sinne verursacht, als eine weitere Verschiebung der Bandscheibe sichtbar ist, wirke sich die Verschlimmerung in der Regel während sechs bis neun Monaten, längstens aber während eines Jahres aus.

Betreffend die anhaltenden Schmerzen im Bereich der Lendenwirbelsäule brachte die Beschwerdeführerin vor, dass durch den Auffahrunfall vom 19. Dezember 2012 die durch das Ereignis vom 2. November 2012 bedingten Schädigungen verschlimmert worden seien. Die Verschlimmerung der Unfallfolgen durch das zweite Unfallereignis sei vom kantonalen Versicherungsgericht zu Unrecht nicht berücksichtigt worden. Entgegen dessen Ansicht könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Zustand, wie er vor dem Unfall bestanden hat, nach drei bis vier Monaten wieder erreicht worden sei. Die erneute Traumatisierung stelle eine Tatsache dar, die darauf schliessen lasse, dass nicht von der in der Regel zur Anwendung gelan-

Pflegerecht 2016 S. 181, 182

genden Zeitspanne zwischen Unfall und Wiedererlangen des Zustandes vor dem Unfall ausgegangen werden könne. Das Bundesgericht folgte dem Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht und hielt fest, dass sich für eine Verschlimmerung der Folgen des ersten Unfalles durch das zweite Unfallereignis keine Anhaltspunkte in den medizinischen Unterlagen finde und es sich ohnehin nicht um organisch objektiv ausgewiesene Unfallfolgen handle.

Auch in Bezug auf die Auswirkungen des Auffahrunfalles auf die Halswirbelsäule verneinte das Bundesgericht das Vorliegen von organisch nachweisbaren Unfallfolgen. Das vom Neurologen diagnostizierte Schultergürtel-Kompressionssyndrom stelle gemäss Rechtsprechung keinen objektiven Befund dar. Weiter wies das Bundesgericht



auch die Vorbringen der Beschwerdeführerin zurück, wonach die Entfernung der Bandscheibe und die Versteifung der Wirbelsäule aufgrund von organisch nachweisbaren Verletzungen notwendig gewesen seien, die anlässlich des Auffahrunfalles eingetreten sind, und wonach kein degenerativen Vorzustand bestanden habe. In diesem Zusammenhang wies das Bundesgericht darauf hin, dass der durch den Auffahrunfall verursachte Bandscheibenvorfall im Bereich der Halswirbelsäule ein objektiv nachweisbarer Gesundheitsschaden sei, der eine Verschlimmerung vorbestandener degenerativer Veränderungen bewirkt habe. Da die Beschwerden jedoch bereits vor der Durchführung der Operation weder klinisch noch radiologisch nachvollziehbar waren und die aus medizinischer Sicht erfolgreiche Operation subjektiv keine Verbesserung der Beschwerden zur Folge hatte, könne ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die nach der Operation weiterhin bestehenden Beschwerden nicht durch den Auffahrunfall bedingt sind. Es könne deshalb davon ausgegangen werden, dass auch die Beschwerden im Bereich der Halswirbelsäule spätestens ab dem Zeitpunkt der Leistungseinstellung nicht mehr durch den Unfall bedingt seien.

Im Zusammenhang mit der Frage des adäquaten Kausalzusammenhanges hielt das Bundesgericht fest, dass der Auffahrunfall nach der Rechtsprechung als mittelschwerer Unfall im Grenzbereich zu den leichten Ereignissen zu qualifizieren sei. Gemäss dieser Rechtsprechung setzt das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhanges voraus, dass mindestens vier – oder mindestens eines in ausgeprägtem Ausmass – der relevanten Kriterien erfüllt sind. Die Vorinstanz hatte erkannt, dass die Kriterien der Schwere oder besonderen Art der erlittenen Verletzung und der erheblichen Beschwerden erfüllt seien. Das Bundesgericht folgte den Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach auch weitere massgebliche Kriterien erfüllt seien, nicht. Einzig das Kriterium des schwierigen Heilverlaufs wurde angesichts des zum Schleudertrauma hinzugetretenen Bandscheibenvorfalles bejaht – jedoch nicht in ausgeprägter Weise. Da von den sieben relevanten Kriterien höchstens drei erfüllt seien, keines davon jedoch in ausgeprägter Weise, verneinte das Bundesgericht schliesslich den adäquaten Kausalzusammenhang.

Mangels Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhanges wies das Bundesgericht die Beschwerde ab und konnte dabei die Frage der natürlichen Kausalität offen lassen. Mangels Relevanz der Frage der natürlichen Kausalität wurde auch der Antrag auf Durchführung weiterer medizinischer und anderer Abklärungen zurückgewiesen.

Bemerkungen

Das Bundesgericht hatte sich mit der Frage der Unfallkausalität bei vorbestehenden degenerativen Veränderungen zu befassen. Der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem Gesundheitsschaden muss nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgewiesen sein. Bei der Frage, inwiefern Auswirkungen von Bandscheibenvorfällen bei vorbestehenden degenerativen Veränderungen als Unfallfolgen angesehen werden, stützt sich die Rechtsprechung auf die medizinischen Erfahrungstatsache, wonach der Zustand, wie er vor dem Unfall bestanden hat oder wie er auch ohne das Unfallereignis aufgrund fortschreitenden Degeneration eingetreten wäre, in der Regel innerhalb von drei bis vier Monaten wieder erreicht ist. Im Urteil des Bundesgerichtes wurden diese Grundsätze auf die Beschwerden im Bereich der Lendenwirbelsäule angewandt.

Eine «richtungsgebende Verschlimmerung» im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt dann vor, wenn sich der Zustand, wie er vor dem Unfall bestanden hat, nicht wieder einstellen wird oder wenn der durch den Unfall bedingte Zustand bei einem Fortschreiten der Degeneration nicht eingetreten wäre. Im vorliegenden Fall wurde der Bandscheibenvorfall im Bereich der Halswirbelsäule durch den Unfall verursacht und als «richtungsgebende Verschlimmerung» qualifiziert. In diesen Fällen ist gemäss medizinischer Erfahrungstatsache davon auszugehen, dass der Wirkungszusammenhang zwischen dem Unfallereignis und den Beschwerden in



der Regel nach sechs bis neun Monaten, spätestens jedoch nach einem Jahr nicht mehr gegeben ist und die Beschwerden folglich auf die degenerativen Veränderungen und nicht mehr auf den Unfall zurückzuführen sind.

Die Leistungspflicht der sozialen Unfallversicherung setzt neben dem natürlichen Kausalzusammen-

Pflegerecht 2016 S. 181, 183

hang im Sinne eines naturwissenschaftlich nachweisbaren Wirkungszusammenhanges zwischen Unfallereignis und Gesundheitsschaden weiter voraus, dass das Ereignis geeignet ist, die bestehenden Beschwerden zu bewirken. Dieser adäquate Kausalzusammenhang ist keine Tatsache, die auf medizinischer Grundlage beurteilt werden kann. Es handelt sich um eine durch die Verwaltung und allenfalls durch den Richter vorzunehmende Wertung in dem Sinne, als beurteilt werden muss, in welcher Weise das Unfallereignis noch als wesentliche Ursache der eingetretenen Folgen erscheint. Bei organisch nachweisbaren Unfallfolgen kommt der Adäquanztbeurteilung kaum Bedeutung zu. Relevant ist die Frage der Adäquanzt hingegen bei organisch nicht nachweisbaren Unfallfolgen. Das Bundesgericht hat zur Beurteilung der Adäquanzt bei organisch nicht nachweisbaren Unfallfolgen Grundsätze entwickelt, die sich je nach Art der Unfallfolgen unterscheiden. Bei der Beurteilung der Adäquanzt wird unterschieden zwischen psychischen Unfallfolgen und den Folgen eines Schleudertraumas. Welche Regeln bei welchen Konstellationen zur Anwendung gelangen, ist nicht restlos geklärt. Abgrenzungsfragen stellen sich insbesondere, wenn nach dem Unfall ein sowohl für ein Schleudertrauma typisches Beschwerdebild und gleichzeitig psychische Beeinträchtigungen vorliegen.

Ausgangspunkt der Adäquanztprüfung bei organisch nicht nachweisbaren Unfallfolgen sind die Umstände des Unfallereignisses. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen leichten, mittelschweren und schweren Unfällen. Die mittelschweren Unfälle werden weiter in Unfälle im Grenzbereich zu den leichten, in mittelschwere Unfälle im engeren Sinne und in Unfälle im Grenzbereich zu den schweren Ereignissen unterteilt. Von der Qualifikation des Unfallereignisses hängt es ab, wie viele der durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien erfüllt sein müssen, damit der adäquate Kausalzusammenhang gegeben ist. Für die Beurteilung der Adäquanzt nach einem Schleudertrauma sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes folgende Kriterien relevant: besonders dramatische Begleitumstände des Unfalls, die Schwere oder die besondere Art der erlittenen Verletzungen, die fortgesetzt spezifische, belastende ärztliche Behandlung, das Vorliegen von erheblichen Beschwerden, eine ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert, ein schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen sowie eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen.

Bei nicht objektiv nachweisbaren Gesundheitsschäden nach Unfallereignissen sieht sich die Praxis vor der schwierigen Aufgabe, die Leistungspflicht der sozialen Unfallversicherung zeitlich zu begrenzen. Wie ausgeführt, erfolgt dies über die natürliche und die adäquate Kausalität. Die Frage, wie lange sich ein Unfall auf den Gesundheitszustand auswirkt, stellt sich im besonderen Masse bei Rentenleistungen, da diese die Funktion eines Ersatzeinkommens bei dauerhaften gesundheitlichen Einschränkungen haben. Entsprechend wird die Prüfung der Adäquanzt im Zusammenhang mit Rentenleistungen – und in der Regel nicht im Zusammenhang mit der Heilbehandlung oder mit Taggeldern – erfolgen.

Das Bundesgericht macht im besprochenen Urteil keine überraschenden Ausführungen. Es wendet die bestehenden Regeln zur Beurteilung der natürlichen und adäquaten Kausalität bei organisch nicht nachweisbaren Unfallfolgen an. Aus Sicht der Leistungsansprecherin dürfte die weitgehend klare Rechtslage nicht viel zur Nachvollziehbarkeit der Leistungsablehnung beitragen – zumindest soweit die fortbestehenden Beschwerden im Bereich der Halswirbelsäule seit dem Unfall bestehen



und damit aus ihrer Sicht weiterhin als Folge des Unfallereignisses angesehen werden dürften.

Andreas Petrik

Nutzung ausschliesslich
zu universitären Zwecken